

An das  
Bundeskanzleramt  
zu GZ: 2021-0.463.163  
Ballhausplatz 2  
1010 Wien

DIREKTORIUM

Per E-Mail: recht@bka.gv.at

Wien, am 29. Juli 2021

Betrifft: Bundesgesetz, mit dem das Bundesstatistikgesetz 2000 und das Forschungsorganisationsgesetz geändert werden;  
Stellungnahme der OeNB

Sehr geehrte Damen und Herren!

Unter Bezugnahme auf den von Ihnen mit Schreiben vom 2. Juli 2021, GZ. 2021-0.463.163, zur Begutachtung versandten Entwurf zu dem o.e. Bundesgesetz teilen wir mit, dass aus Sicht der Österreichischen Nationalbank (OeNB) grundsätzlich keine Einwände bestehen und insbesondere die Novellierung des § 31 Abs. 8 Bundesstatistikgesetz 2000 und die ausdrückliche Nennung der Österreichischen Nationalbank in Z 10 außerordentlich begrüßt wird.

Der Gesetzesentwurf bietet eine optimale Abwägung zwischen Datenschutz und Datenzugang. Die Einrichtung des Austrian Micro Data Centers und die damit geschaffene Möglichkeit zur wissenschaftlichen Nutzung von verknüpften Individual- und Unternehmensdaten bedeutet eine starke Aufwertung des Forschungsstandorts Österreich und ermöglicht evidenzbasierte Politikberatung auf international gängigem Niveau.

Auf folgenden Punkt möchten wir jedoch hinweisen:

- **§ 31 Abs. 8 Z 10 Bundesstatistikgesetz 2000:**

Der vorliegende Gesetzesentwurf zu § 31 Abs. 8 Z 10 Bundesstatistikgesetz 2000 weist derzeit folgende Fassung auf:

„(8) Wissenschaftliche Einrichtungen gemäß Abs. 7 sind, soweit ihre Tätigkeit im Schwerpunkt Forschung besteht, jedenfalls:

...

**10. das Institut des Bundes für Qualitätssicherung im österreichischen Schulwesen (IQS) nach dem IQS-Gesetz, BGBl I Nr. 50/2019, die Forschungsabteilungen in der öffentlichen Verwaltung, die Forschungsabteilung der Oesterreichischen Nationalbank sowie der Budgetdienst des österreichischen Parlaments, soweit das Institut und die jeweiligen Forschungsabteilungen und der Budgetdienst bei der Formulierung ihrer wissenschaftlichen Schlussfolgerungen unabhängig sind,“**

In Abs. 8 Z 10 wird die Bezeichnung „Forschungsabteilung der Oesterreichischen Nationalbank“ zu einschränkend verwendet. Wir regen demzufolge an, § 31 Abs. 8 Z 10 wie folgt zu formulieren:

„(8) Wissenschaftliche Einrichtungen gemäß Abs. 7 sind, soweit ihre Tätigkeit im Schwerpunkt Forschung besteht, jedenfalls:

...

**10. das Institut des Bundes für Qualitätssicherung im österreichischen Schulwesen (IQS) nach dem IQS-Gesetz, BGBl I Nr. 50/2019, die Forschungsabteilungen in der öffentlichen Verwaltung, die Forschungsabteilungen der Oesterreichischen Nationalbank sowie der Budgetdienst des österreichischen Parlaments, soweit das Institut und die jeweiligen Forschungsabteilungen und der Budgetdienst bei der Formulierung ihrer wissenschaftlichen Schlussfolgerungen unabhängig sind,“**

#### Begründung:

Wir ersuchen um Aufnahme der Bezeichnung „Forschungsabteilungen“ der Oesterreichischen Nationalbank“, da die Forschungsagenden von mehreren Abteilungen der Oesterreichischen Nationalbank wahrgenommen werden.

Mit freundlichen Grüßen

Direktorium der  
Oesterreichischen Nationalbank

Univ.-Prof. Mag. Dr. Robert Holzmann  
Gouverneur

DDr. Eduard Schock  
Direktor